



## Verfügung und Bekanntmachung über die Widmung von öffentlichen Straßen

Vollzug des Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

**1. Straßenbezeichnung:** II/88 – Kohlstattleitenweg in der Flur Steinberg  
Flur-Nummer: 571 T, 578/2, Gemarkung Ruhpolding  
Anfangspunkt: Abzweigung von der IA/26, Fl.-Nr. 578, Gemarkung Ruhpolding  
Endpunkt: westliche Grundstücksgrenze von Fl.-Nr. 578/2, Gemarkung  
Ruhpolding  
Länge: 0,247 km  
im Bereich der Gemeinde Ruhpolding, Landkreis Traunstein

### **2. Verfügung**

Die unter 1. bezeichnete Straße wird als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet.  
Die Widmung des Kohlstattleitenweges wird dem tatsächlichen Verlauf angepasst.

### **3. Träger der Straßenbaulast:**

Die Beteiligten (Art. 54 Abs 1 Satz 2 BayStrWG)

### **4. Wirksamwerden:**

Wirksamwerden der Verfügung: Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### **5. Sonstiges:**

Gründe für die Widmung: Geänderter Wegverlauf  
Beschluss Bauausschuss (BA/0080) vom 11.06.2026

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Besuchszeiten im Gemeindebauamt der Gemeinde Ruhpolding, Rathausplatz 2, 83324 Ruhpolding, Erdgeschoss in der Zeit vom 06.07.2026 bis 20.07.2026 eingesehen werden.



Lageplan ist nicht maßstabsgerecht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Gemeinde Ruhpolding kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ruhpolding, 03.07.2026

Ludwig Böddecker  
Zweiter Bürgermeister